



**PRO  
SENECTUTE**  
GEMEINSAM STÄRKER

# Wissenswertes zum «neuen» Erbrecht

Appenzell Ausserrhoden  
[ar.prosenectute.ch](http://ar.prosenectute.ch)

- Regelt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während und bei Auflösung der Ehe (infolge Scheidung oder Tod)
- Wenn kein Ehevertrag besteht, unterstehen die Eheleute idR dem ordentlichen Güterstand «Errungenschaftsbeteiligung»
- Mit einem Ehevertrag kann der Güterstand sowie Inhalte darin geändert werden (öffentliche Beurkundung nötig)
- das Schweizer Eherecht kennt 3 Güterstände:  
Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung
- Hauptziel: Begünstigung des überlebenden Partners/Partnerin im Todesfall

# Errungenschaftsbeteiligung

besteht aus:

- **Eigengut jedes Ehepartners**
  - > Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, das in die Ehe eingebrachte Vermögen, erhaltene Schenkungen/Erbschaften (vor- und während der Ehe)
- **Errungenschaft jedes Ehepartners**
  - > dasjenige Vermögen, das während der Ehe entgeltlich erworben wurde: Lohn, Leistungen aus Sozialversicherungen sowie Erträge aus dem Eigengut)

# Errungenschaftsbeteiligung

<b>Ehemann</b>	<b>Eigengut</b>	<b>Errungenschaft</b>
<b>Ehefrau</b>	<b>Eigengut</b>	<b>Errungenschaft</b>

# Errungenschaftsbeteiligung

Bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung oder bei Vereinbarung eines neuen Güterstandes) findet eine sogenannte «güterrechtliche Auseinandersetzung» statt. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte **sein Eigengut** erhält und die **Hälfte der beiden Errungenschaften** zusammen.

Im Todesfall fällt das Eigengut und die Hälfte der beiden Errungenschaften in den sogenannten Nachlass. Dieser geht an die gesetzlichen und/oder eingesetzten Erben. Hier zählt auch der überlebende Ehegatte / die überlebende Ehegattin.

# Errungenschaftsbeteiligung

<b>Ehemann</b>	<b>Eigengut</b>	<b>Errungenschaft 1/2 für Ehemann 1/2 für Ehefrau</b>
<b>Ehefrau</b>	<b>Eigengut</b>	<b>Errungenschaft 1/2 für Ehefrau 1/2 für Ehemann</b>

# Gütergemeinschaft

besteht aus:

- **Gesamtgut** = praktisch dem gesamten Vermögen (ausser, die Parteien vereinbaren etwas anderes im Ehevertrag)
- **Eigengut** besteht «nur» aus den Gegenständen zum persönlichen Gebrauch sowie den Genugtuungsansprüchen
- Die Eheleute verwalten und nutzen das Gesamtgut gemeinsam und verfügen gemeinsam darüber.

# Gütergemeinschaft

<b>Ehemann</b>	<b>Eigengut</b>	<b>Gesamtgut</b>
<b>Ehefrau</b>	<b>Eigengut</b>	

# Gütergemeinschaft

Im Todesfall steht dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Gesamtgutes zu.

Ebenso bei Auflösung des Güterstandes infolge Vereinbarung eines anderen Güterstandes.

Im Falle der Scheidung wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Aufteilung wie bei der Errungenschaftsbeteiligung durchgeführt.

# Gütergemeinschaft

<b>Ehemann</b>	<b>Eigengut</b>	<b>1/2 Gesamtgut an Ehemann</b> <b>1/2 Gesamtgut an Ehefrau</b>
<b>Ehefrau</b>	<b>Eigengut</b>	

# Gütertrennung

Die Vermögen und Einkommen der Ehegatten sind getrennt. Jeder Ehepartner verwaltet und nutzt sein Vermögen selbständig und haftet für die Schulden mit dem eigenen Vermögen. Bei der Auflösung des Güterstandes gibt es eine güterrechtliche Auseinandersetzung und keine Beteiligung am Vermögen oder Einkommen des anderen Ehegatten.

<b>Ehemann</b>	<b>Vermögen und Einkommen des Ehemannes</b>
<b>Ehefrau</b>	<b>Vermögen und Einkommen der Ehefrau</b>

Der Betrag des Nachlasses – was effektiv verteilt wird - berechnet sich nach erfolgter güterrechtlicher Auseinandersetzung sowie Bezahlung der offenen Rechnungen und anfallenden Todesfall-/Beerdigungskosten. Auch allfällige weitere Schulden sind zu bezahlen oder im Nachlass zuzuweisen.

Wer erhält nun wie viel?

# Erbrecht – das Parentelensystem

Grosseltern		Grosseltern			
<b>Tanten Onkel</b>	Vater		Mutter		<b>Tanten Onkel</b>
<b>Cousinen Cousins</b>	Schwester Bruder	<b>Erblasser</b>	Schwester Bruder	<b>Cousinen Cousins</b>	
<b>usw.</b>	Nichten Neffen	<b>Kinder</b>	Nichten Neffen	<b>usw.</b>	
	usw.	<b>Enkel</b>	usw.		
<b>3. Parentel</b>	<b>2. Parentel</b>	<b>1. Parentel</b>	<b>2. Parentel</b>	<b>3. Parentel</b>	

**Ehegatte / Ehegattin**

## Die verstorbene Person war verheiratet und hinterlässt den Ehepartner / die Ehepartnerin und Nachkommen:

<b>Gesetzlicher Erbanteil Ehegatte / Ehegattin:</b>	<b><math>\frac{1}{2}</math> des Nachlasses</b>
<b>Gesetzlicher Erbanteil Nachkommen:</b>	<b><math>\frac{1}{2}</math> des Nachlasses</b>
<b>Pflichtteil für den Ehegatten / die Ehegattin <math>\frac{1}{2}</math>:</b>	<b><math>\frac{1}{4}</math> des Nachlasses (<math>\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}</math>)</b>
<b>Pflichtteil für die Nachkommen <math>\frac{1}{2}</math>:</b>	<b><math>\frac{1}{4}</math> des Nachlasses (<math>\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}</math>)</b>
<b>Freie Quote (darüber kann verfügt werden)</b>	<b><math>\frac{1}{2}</math> des Nachlasses</b>

## Die verstorbene Person war verheiratet und kinderlos, hinterlässt Ehepartner und Eltern:

<b>Gesetzlicher Erbanteil Ehegatte / Ehegattin:</b>	<b><math>\frac{3}{4}</math> des Nachlasses</b>
<b>Gesetzlicher Erbanteil Eltern:</b>	<b><math>\frac{1}{4}</math> des Nachlasses</b>
<b>Pflichtteil für den Ehegatten / die Ehegattin <math>\frac{3}{4}</math>:</b>	<b><math>\frac{3}{8}</math> des Nachlasses (<math>\frac{1}{2} \times \frac{3}{4}</math>)</b>
<b>Pflichtteil für die Eltern 0:</b>	<b>0</b>
<b>Freie Quote (darüber kann verfügt werden)</b>	<b><math>\frac{5}{8}</math> des Nachlasses</b>

## Die verstorbene Person war unverheiratet und hinterlässt Nachkommen

<b>Gesetzlicher Erbanteil Nachkommen:</b>	<b>ganzer Nachlass</b>
<b>Pflichtteil für die Nachkommen <math>\frac{1}{2}</math>:</b>	<b><math>\frac{1}{2}</math> des Nachlasses</b>
<b>Freie Quote (darüber kann verfügt werden)</b>	<b><math>\frac{1}{2}</math> des Nachlasses</b>

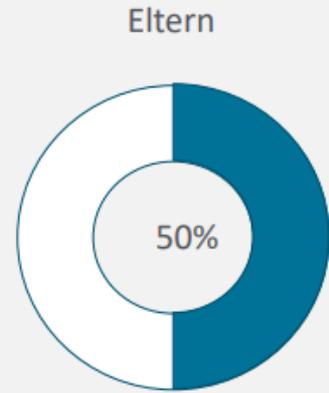
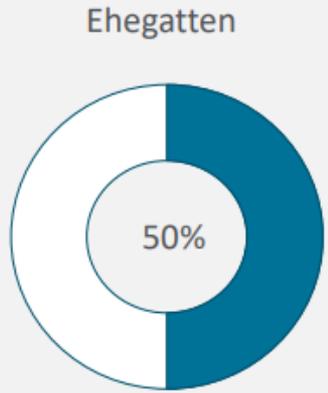
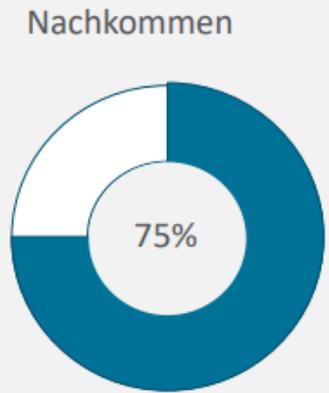
# Erbrecht

**Die verstorbene Person war unverheiratet und kinderlos,  
hinterlässt die Eltern oder deren Nachkommen (Geschwister)**

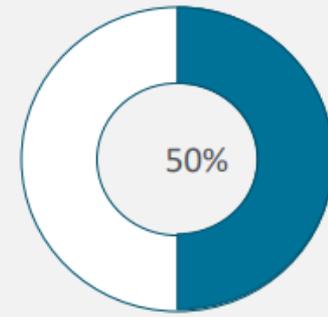
<b>Gesetzlicher Erbanteil Eltern / Geschwister:</b>	<b>Ganzer Nachlass</b>
<b>Pflichtteil für die Eltern / Geschwister 0:</b>	<b>0</b>
<b>Freie Quote (darüber kann verfügt werden)</b>	<b>ganzer Nachlass</b>

# Übersicht Pflichtteile früher - heute

Früher  
(vor 2023)



Per 1.1.2023



# Pflichtteile früher - heute

Grössere Flexibilität und erhöhter Spielraum beim Regeln des eigenen Nachlasses (z.B. bezüglich Begünstigung der Lebenspartner\*in).

# Wo könnte es zu Problemen kommen?

- Patchwork-Familien
- Schenkungen an Kinder aus erster Ehe
- Erbverzichtsvertrag und spätere Unterstützung eines Kindes
- «Schenkungsfreude» im Alter
- Schenkungen sind anfechtbar, wenn diese keine «Gelegenheitsgeschenke» sind, den Nachlass von (erbvertraglich) Begünstigten schmälert und kein Vorbehalt im Erbvertrag erfasst ist
- Achtung: Ungleichbehandlung der Kinder (mit/ohne Pflichtteilsverletzung)

# Themen, die bewegen

- Immobilienschenkungen an Kinder – erbrechtliche Fragen, Grundstückgewinnsteuern, Vermögen im Alter?
- Verkauf / Schenkung mit Nutzniessung, Wohnrecht oder Miete? Was sind die Vor- und Nachteile?
- Meistbegünstigung des Ehepartners: Was passiert mit dem Geld, wenn der überlebende Ehepartner / die überlebende Ehepartnerin ins Heim muss?
- Bewusste «Ungleichbehandlung» und/oder Ausgleichung bei den Kindern?

# Unser Sozialsystem

Wenn das Geld im Alter nicht mehr reicht...

Verbrauch eigenes Einkommen / Vermögen



Ergänzungsleistungen



Verwandtenunterstützungspflicht



Sozialhilfe

- Das Sozialsystem ist subsidiär aufgebaut.
- Erst, wenn die sog. anrechenbaren Ausgaben das sog. anrechenbare Einkommen übersteigt und das anrechenbare Vermögen unter eine gewisse Schwelle kommt, werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet.
- Schwelle anrechenbares Vermögen: TCHF 200 bei Ehegatten, TCHF 100 bei Alleinstehenden.
- Bei fehlendem EL-Anspruch kommt die Verwandtenunterstützungspflicht zum Tragen (Art. 328 ZGB).
- Erst dann, wenn alle anderen Quellen versiegen, kommt die Sozialhilfe zum Zug.

## Weitere Infos:

[www.ps-magazin.ch](http://www.ps-magazin.ch) (November 2022 -  
online-Ausgabe [www.ar.prosenectute.ch](http://www.ar.prosenectute.ch))

Beratung bei einer Vertrauensperson  
(Gemeinden, Rechtsanwälte, Banken, Pro  
Senectute etc.)

Broschüre «Wissenswertes zum Testament»  
der Pro Senectute

**PRO  
SENECTUTE**  
GEMEINSAM STÄRKER



**DANKE für euer Interesse und eure wertvolle Unterstützung**

**PRO  
SENECTUTE**  
GEMEINSAM STÄRKER

